

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1204/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 1269/20 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS727 "Einkaufszentrum Thüringenpark"; Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

04 (neu)

Die Stadtverwaltung prüft, wie der Beschluss 0629/20 "Solardachpflicht auf Gewerbedächern" in diesem Bebauungsplan umgesetzt werden kann, und unterbreitet dem Stadtrat im nächsten Verfahrensschritt einen Beschlussvorschlag. Teil dieser Prüfung sind explizit auch aufgeständerte Photovoltaikanlagen über den Parkplätzen.

Stellungnahme

Allgemein gilt folgendes:

Bei dem Bebauungsplan GIS727 "Einkaufszentrum Thüringenpark" handelt es sich nicht um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan, sondern um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Daher ist es dem Stadtrat nicht möglich das Vorhaben des Vorhabenträgers selbst zu ändern. Der Stadtrat kann lediglich die Stadtverwaltung beauftragen in der Sache das Vorhaben noch einmal abzustimmen.

Soweit sich der Vorhabenträger die Änderung nicht selbst zu Eigen macht, bleibt dem Stadtrat lediglich die ultima ratio der Ablehnung des Vorhabens.

Im konkreten stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Gemäß einem Schreiben an die Stadtverwaltung Erfurt vom Mittwoch, den 14. Juli 2021, stellte der Vertreter des Vorhabenträger folgendes dar:

„[...] in der vorbezeichneten Angelegenheit wird der Antrag seitens der Vorhabenträgerin abgelehnt. Bei dem Thüringen Park handelt es sich um ein 25 Jahre altes Bestandsgebäude, welches nicht entsprechend nachrüstbar ist. Zu berücksichtigen ist u.a., dass es vorliegend an einer statischen Auslegung der Dachflächen fehlt. Überdies ist auf der einen Seite des Daches auch das Kinderland positioniert.“

Aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und städtebaulicher Hinsicht wäre eine Umsetzung des Änderungs-/Ergänzungsantrages aus Sicht der Stadtverwaltung grundsätzlich begrüßenswert. Aus den oben dargelegten Gründen wäre eine bauliche Änderung oder Ergänzung unangemessen.

Fazit:

Daher empfiehlt die Stadtverwaltung, dem oben genannten Änderungs/Ergänzungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Heide

Unterschrift Amtsleitung

15.07.2021

Datum